

Satzung

und

Reitbetriebs- und Stallordnung



Reitclub Neustadt/Weinstraße Am Ordenswald e.V.

Branchweilerhofstraße 250
67433 Neustadt an der Weinstraße
Email info@reitclub-neustadt.de

w w w . r e i t c l u b - n e u s t a d t . d e

Satzung

Reitclub Neustadt/Weinstraße Am Ordenswald e.V. Branchweilerhofstraße

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der am 15. Januar 1971 gegründete Reitclub trägt den Namen „Reitclub Neustadt/Weinstraße Am Ordenswald e.V.“ mit dem Sitz in Neustadt/Weinstraße. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Ludwigshafen, Reg.-Nr.: VR 629 NEU eingetragen. Der Verein kann in anderen Vereinen oder Vereinigungen Mitglied sein.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitclub Neustadt, nachfolgend RCN genannt, bezweckt:
 - 1.1. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Durchführung von Pferdesport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, etc.;
 - 1.2. die Förderung der Jugend;
 - 1.3. die Förderung des Tierschutzes;
 - 1.4. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.5. die Pflege des Brauchtums.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischer und konfessioneller Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung wird nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft unterscheidet sich wie folgt:

- a) Aktive Zweimonats-Mitgliedschaft
 - b) Aktive Kalenderjahres-Mitgliedschaft
 - c) Passive Mitgliedschaft
 - d) Ehrenmitgliedschaft
2. Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein aktiv am Pferdesport teilnehmen; passive Mitglieder sind solche, die sich nicht oder nicht mehr aktiv am Pferdesport beteiligen und lediglich zur Unterstützung der Vereinsinteressen Mitglied sind.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder.
4. Mitglieder, die nicht mehr aktiv sein wollen, können auf Antrag die passive Mitgliedschaft erwerben. Für passive Mitglieder entfällt das Recht, Pferde einzustellen und am Reitbetrieb teilzunehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei einer gewählten Zweimonats-Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende der Zweimonats-Mitgliedschaft. Nach dieser Frist geht die Mitgliedschaft automatisch in eine aktive Kalenderjahres-Mitgliedschaft über;
 - b) ansonsten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;
 - gegen das Tierschutzgesetz, das Betäubungsmittelgesetz oder das Jugendschutzgesetz verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten teilnehmen.

Erst bei Ablehnung durch die Mitgliederversammlung steht der Rechtsweg offen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

- Ein ehemaliges Mitglied kann nach Beendigung des satzungsgemäßen Ausschlussverfahrens zur erneuten Mitgliedschaft nur durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zugelassen werden. Das Gleiche gilt für ehemalige Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens aufgehoben oder aufgegeben wurde.
- Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ehrenmitglieder, passive und aktive Mitglieder mit einer Kalenderjahres-Mitgliedschaft haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und den Vorstand zu wählen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Alle Mitglieder sind unbeachtet ihrer Stellung im Verein beitragspflichtig. Ausnahmen können sich jedoch aus § 3 ergeben. Beiträge sind sofort zu begleichen, andernfalls ist ein Verzugszins von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen, zu fördern und aktiv bei der Pflege der Vereinsanlage zu helfen.
4. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereins-Veranstaltungen auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereins. Für bereits veröffentlichte Bild-, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird. Das Recht des Widerrufs ist jederzeit gegeben.

§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge und Umlagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung per Post, E-Mail-Adresse und Aushang an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen drei Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Minderjährige haben kein Stimmrecht, mit Ausnahme im Rahmen einer Jugendversammlung oder bei Fragen, die ausschließlich die Jugend betreffen. Jugendliche haben ein Anhörungsrecht und müssen auf Antrag gehört werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen nachvollziehbar verzeichnen muss. Wahlzettel sind bis zu acht Wochen nach der Wahl aufzuheben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 (Ablehnung der Mitgliedschaft), Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Wart für Technik, Ausrüstung und Sachbestand
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen - bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, davon mindestens zwei aus dem geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines rechtlichen Vertreters.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse unterliegen der Weisung des Vorstandes, der die Ausschüsse jederzeit auflösen kann.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt;
2. bei Bedarf können Betreuer und Ausbilder des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verein angehören.

1. Die Kassenprüfer haben das uneingeschränkte Recht, für die Rechnungsprüfung alle Unterlagen des RCN einzusehen und zu prüfen. Diese Prüfung kann jederzeit und auch ohne Anmeldung erfolgen.
2. Für die Jahresprüfung haben sich die Beteiligten jeweils abzustimmen, die Prüfung soll in der Regel zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen, damit die Prüfer in der Versammlung aktuelle Daten vortragen können. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Neustadt, den 19.03.2010

Reitbetriebs- und Stallordnung

Reitclubs Neustadt/Weinstraße Am Ordenswald e.V.

Disziplin, Ordnung und Sauberkeit sollten für alle Mitglieder und Gäste oberstes Gebot sein, um einen optimalen Reitbetrieb sowie die Erhaltung unserer Reitanlage zu gewährleisten.

1 Vereinsanlage

- 1.1 Die Vereinsanlagen sind entstanden durch den Einsatz der Mitglieder des Vereins. Sie dienen dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins. Jedes Vereinsmitglied ist daher gehalten, mit der Vereinsanlage sorgsam und pfleglich umzugehen.
- 1.2 Zu den Vereinsanlagen gehören: Stallungen, Reithallen und -plätze, Roundpen, Koppeln, Paddocks, sowie alle Nebenflächen einschließlich Reiterstübchen sowie PKW- und Hängerstellplätze.
- 1.3 Disziplin, Ordnung und Sauberkeit sollten für alle Mitglieder und Gäste oberstes Gebot sein, um einen optimalen Reitbetrieb sowie die Erhaltung unserer Reitanlage zu gewährleisten.
- 1.4 Die Benutzung der Vereinsanlage wird im Einzelnen durch nachfolgende Betriebs- und Reitsportordnung geregelt.
- 1.5 Die Angestellten des Vereins sind allein dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Mitglieder sind gegenüber diesen nicht weisungsbefugt.
- 1.6 Die Kosten für die Benutzung der Vereinsanlage, die Teilnahme am Schulbetrieb sowie das Einstellen von Pferden wird über den Kostenspiegel geregelt. Die gültige Fassung ist für alle zugänglich ausgehängt.
- 1.7 In den Stallgebäuden, Vorratsräumen und in der Nähe der Futteranlagen ist das Rauchen streng verboten.

2 Benutzen der Reitanlage

- 2.1 Reitanlagen sind die Reithallen sowie die Reitplätze im Vereinsgelände.
- 2.2 Die Benutzung der Reitanlage ist nur Mitgliedern des Reitclub Neustadt gestattet. Nichtmitglieder können diese nach Zustimmung des Vorstandes und nach Bezahlung der im Kostenspiegel ausgewiesenen Anlagennutzung auch nutzen.
- 2.3 Das Reiten und die Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr.
- 2.4 Es gelten die allgemein bekannten Bahnregeln bei der Benutzung der Reitanlage.
- 2.5 Die Erteilung von Reitstunden durch fremde Reiter und fremde Reitlehrer bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
- 2.6 Die Stallruhe in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:30 Uhr sollte eingehalten werden.
- 2.7 Machen besondere Veranstaltungen, wie z. B. Turniere es erforderlich, die Reitanlage ganz oder teilweise für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dieses durch Anschlag bekannt gegeben.

- 2.8 In den vom Vorstand festgelegten Reitstunden hat der Reitstundenbetrieb und Voltigierunterricht Vorrang vor Privatreitern. Privatreiter haben während der Reitstunden ausschließlich die Freilufthalle zu benutzen. Bei unzumutbaren Witterungsverhältnissen ist die gleichzeitige Mitbenutzung der alten Halle, nach Rücksprache mit dem Reitlehrbeauftragten, gestattet. Die für den Schulbetrieb vom Vorstand festgelegten Stunden werden in einem Hallenbelegungsplan am schwarzen Brett veröffentlicht. Dieser ist für jedermann verbindlich.
- 2.9 Das Longieren ist in beiden Hallen sowie auf dem Schlackeplatz und dem ersten Drittel des Springplatzes gestattet wenn der allgemeine Reitbetrieb dadurch nicht gestört wird. Es bedarf der Zustimmung der sich in der Bahn befindlichen Reiter. Das Longieren ist zu unterlassen, wenn dort gleichzeitig mehr als 3 Pferde geritten werden. Durch vermehrten Stellungswechsel wird der Boden geschont und punktuelle Kraterbildung vermieden.
- 2.10 Das freie Laufenlassen von Pferden unter Aufsicht ist in beiden Hallen gestattet, wenn dort nicht geritten oder longiert wird. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Der Pferdebesitzer haftet für eventuelle Schäden, die durch sein Pferd entstehen. Sofern sich ein Pferd wälzt sind die dadurch entstandenen Kuhlen nach Verlassen der Halle zu beseitigen.
- 2.11 Reiter, die außerhalb der Reitstunde die Reitanlage benutzen, haben diese im ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- 2.12 Die Regelung für die Reithallen ist über eine dort aushängende Reithallenordnung geregelt
- 2.13 Der große Turnierplatz (Rasenplatz) sowie der kleine Abreiteplatz hinter dem Turnierplatz sind im Allgemeinen für den Reitbetrieb gesperrt. Ausnahmen gestattet der Vorstand, insbesondere zur Vorbereitung oder zum Abschluss einer Turnierveranstaltung.
- 2.14 Die Benutzung der vereinseigenen Koppeln richtet sich nach dem Belegungsplan. Dieser wird vom Vorstand nach Bedarf erstellt.
- 2.15 Alle Koppeln dienen den Pferden als Auslauf, ein bewusstes Jagen der Pferde ist zu unterlassen, um den Reitbetrieb auf den angrenzenden Reitplätzen nicht zu gefährden.

3 Reiten außerhalb der Vereinsanlage

- 3.1 Von Ausritten in das außerhalb der Vereinsanlage befindliche Gelände sollten nur geländesichere Reiter und Pferde Gebrauch machen.
- 3.2 Ausreiten ins Gelände auf vereinseigenen Pferden ist nur mit Zustimmung des Reitlehrbeauftragten gestattet. Die Zustimmung kann von der Begleitung eines geeigneten Reiters abhängig gemacht werden.
- 3.3 Das Reiten im Gelände auf Privatpferden erfolgt auf eigene Gefahr des Reiters. Insoweit ist jegliche Haftung des Vereins ausgeschlossen.
- 3.4 Beim Verlassen und bei der Rückkehr ist der direkte Weg zu benutzen, das Tor zu den Stallungen ist jeweils wieder zu schließen. Das Vorbeireiten an der Gaststätte ist nicht gestattet.
- 3.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich beim Ausreiten ins Gelände an geltende Vorschriften zu halten, keinen Flurschaden zu verursachen und nur auf zulässigen Wegen zu reiten.

4 Einsatz vereinseigener Pferde

- 4.1 Kosten für den Einsatz der vereinseigenen Pferde im Schulbetrieb sind über den gültigen Kostenspiegel geregelt.
- 4.2 Die vereinseigenen Pferde werden durch den anwesenden Reitlehrbeauftragten zugewiesen.
- 4.3 Jeder Reiter hat mit dem vereinseigenen Pferd sorgfältig umzugehen. Nach dem Reiten ist das Pferd sachgerecht zu versorgen. Stellt er fest, dass das Pferd verletzt ist, so hat er dies unverzüglich dem anwesenden Reitlehrbeauftragten oder einem Vorstandsmitglied zu melden. Vereinseigene Pferde dürfen nur mit ausreichender Sicherheitsausrüstung geritten werden.
- 4.4 Über den Turniereinsatz der Vereinspferde entscheidet der Reitlehrbeauftragte im Einvernehmen mit dem Vorstand.

5 Haftung des Vereins

- 5.1 Der Verein ist sich seiner möglichen Haftung als Tierhalter sowie als Veranstalter von Reitstunden und ähnlichem bewusst. Er unterhält deswegen die notwendigen Versicherungen. Bei Rückfragen steht der Vorstand gerne zur Verfügung.
- 5.2 Der Verein kann für das Verhalten der minderjährigen Reiter die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Aufsichtspflicht entlasten. Er muss jeden Haftungsschaden ablehnen, die Minderjährige Dritten außerhalb vom durch den RCN durchgeführten Reitunterricht auf dem Vereinsgelände oder bei Ausritten zufügen. Der Verein empfiehlt daher den Erziehungsberechtigten, durch Abschluss einer Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung, sich und die Kinder vor Schäden zu schützen.

6 Stallbenutzung

- 6.1 Die Benutzung der vereinseigenen Stallungen richtet sich nach dem rechtlichen Einstellvertrag.
- 6.2 Das Misten der Boxen und die Fütterung der eingestellten Pferde erfolgt durch das Personal des Reitvereins.
- 6.3 Die tägliche Fütterung der eingestellten Pferde mit Kraft- und Rauhfutter erfolgt durch das Personal. Die eigenmächtige Entnahme von Futtermitteln aus Beständen des Reitclubs ist nicht gestattet.
- 6.4 Der Pferdeeinsteller verpflichtet sich sein Pferd regelmäßig gegen Influenza, Herpes und ggf. Tetanus zu impfen. Der Vorstand kann ggf. einen Nachweis der Impfung fordern. Mindestens 3 x im Jahr wird jedes Pferd einer Wurmkur unterzogen. Termine setzt der Vorstand fest. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Vorstand sofortige Entfernung ihrer Pferde und - soweit durch ein solches Verhalten Schäden entstanden sind - Schadensersatz verlangen.
- 6.5 Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche er zur Verhinderung und / oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei ihm eingestellten Pferde treffen muss, Kosten, welche ihm nicht zugemutet werden können, so sind diese Kosten oder ein Teil derselben auf die Pferdebesitzer umzulegen.

- 6.6 Wer als Letzter den Stall verlässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Türen abgeschlossen sind und das Licht ausgeschaltet ist.
- 6.7 Das Waschen der Pferde erfolgt ausschließlich im Freien auf dem hierfür eingerichteten Waschplatz. Mit Wasser und Energie ist äußerst sparsam umzugehen. Nach dem Verlassen des Waschplatzes sind Verunreinigungen zu beseitigen.
- 6.8 Zusatzfutter ist innerhalb der Sattelkammern in geeigneten geschlossenen Behältnissen zu lagern. Ist dieses nicht möglich, so muss gewährleistet sein, dass das Behältnis nicht einfach von Pferden zu öffnen ist.
- 6.9 Der Einsatz von mitgebrachten elektrischen Geräten wie Heizlüftern, Wasserkochern u.ä. im Bereich der Stallungen und Sattelkammern ist nur mit Zustimmung der Vorstandschaft möglich.

7 Sonstige Benutzerregeln

- 7.1 Das Befahren des Reitgeländes ist nur auf den dafür zugelassenen Wegen und nur im Schritttempo zulässig. Den Stallboxenbereich dürfen nur Pferdetransportfahrzeuge zum Be- und Entladen befahren. Das zu diesem Zweck geöffnete Tor ist unmittelbar nach dem Überfahren wieder zu schließen.
- 7.2 Kraftfahrzeuge sind auf dem vorderen Parkplatz abzustellen. Dabei sind Koppelzugänge freizuhalten.
- 7.3 Hunde, die von Vereinsmitgliedern oder Besuchern auf das Vereinsgelände gebracht werden, sind unter allen Umständen unter ständiger Kontrolle zu halten.
 - Jeder Hundebesitzer ist dazu angehalten, seinen Hund auf dem RCN-Gelände immer unter Aufsicht zu halten. Aufsicht heißt Kontrolle über die Reaktion des Hundes durch Erziehung mittels Blickkontakt oder einer Hundeleine.
 - Absolutes Hundeverbot besteht auf der Reitbahn selbst, im Freien oder in der Halle, wenn sich hier ein Pferd befindet oder auch in der Nachbarbahn.
 - Jedes Vorstandsmitglied sowie der anwesende Reitlehrbeauftragte ist berechtigt, das Hausherrenrecht auf dem Gelände auszuüben, d. h. erteilt bei Zuwiderhandlung eine Verwarnung, danach erfolgt Platzverweis für den in Frage kommenden Hund.
 - Im Reiterstübchen sind Hunde immer an der Leine zu halten.
- 7.4 Das Waschen von PKW's auf dem Gelände des Reitclubs ist untersagt.

8 Gebührenordnung

- 8.1 Der Vorstand setzt die Gebühren fest
 - für die Reitstunden
 - für den Verleih von vereinseigenen Pferden
 - für die Benutzung der Reitanlage
 - für den Pferdepensionsbetrieb
 - für die Ausfallentschädigung für nicht geleistete Arbeitsstunden

- 8.2 Die Festsetzung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird im Kostenspiegel am Schwarzen Brett bekannt gemacht.
- 8.3 Jedes aktive Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres leistet zum Unterhalt der Vereinsanlage und zur Durchführung von Reitturnieren Arbeitsstunden ab.
- 8.4 Abzuleisten sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres 15 Stunden, ab Vollendung des 18. Lebensjahres 30 Arbeitsstunden jährlich. Bei Neumitgliedern oder Altersgruppenwechsel sind nur die auf den entsprechenden Zeitraum fälligen Stunden anteilig abzuleisten. Am Turnier selbst können maximal 50 Prozent der fälligen Arbeitsstunden abgeleistet werden.
- Die Nachweispflicht der erbrachten Arbeitsstunden liegt beim Mitglied. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden zu Beginn eines neuen Kalenderjahr rückwirkend in Rechnung gestellt.
- 8.5 Eltern haften uneingeschränkt für die Gebührenschuld des Kindes.

Neustadt, 2010

Die Vorstandschaft

Bankkonten bei der Sparkasse Rhein Haardt

Bankleitzahl **546 512 40**:

Kontonummer **1 000 527 042** (Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstiges)

Kontonummer **1 009 460 567** (nur Turnier, Turnierspenden)

Kontonummer **1 024 293 571** (nur Pferdepension)